

Sitzung am: 1. Dezember 2014

Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 30. September 1987

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 01.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung

a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	787,00 EUR
mit Tieferlegung	863,00 EUR
b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	430,00 EUR
c) Urnengrab	471,00 EUR
d) Urnenwand / Urnenstele	465,00 EUR
e) Grabkammer	506,00 EUR

2. Für die Inanspruchnahme von Sargträgern je Person	15,00 EUR
---	-----------

3. Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie besondere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Sitzung am: 1. Dezember 2014

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1. Benutzung der Friedhofshallen | 170,00 EUR |
| 2. Benutzung der Leichenzelle | 120,00 EUR |
| 3. Überlassung eines Reihengrabes | |
| a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr
bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren | 920,00 EUR |
| b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr
bei einem Nutzungsrecht von 10 Jahren | 350,00 EUR |
| 4. Überlassung eines Urnengrabes
bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren | 650,00 EUR |
| Bei mehrfacher Belegung eines Urnengrabes für die
Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat | 3,60 EUR |
| 5. Überlassung einer Urnennische (Urnenwand)
bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren | 980,00 EUR |
| Bei mehrfacher Belegung einer Nische für die
Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat | 5,40 EUR |
| 6. Überlassung einer Urnenstele
bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren | 917,00 EUR |
| Bei mehrfacher Belegung einer Nische für die
Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat | 5,00 EUR |
| 7. Grabnutzungsgebühren bei Wahlgräbern
bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren | |
| a) einfachtief je Einzelgrabfläche | 1.990,00 EUR |
| Bei Mehrfachbelegung eines Wahlgrabes für die
Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat
je Einzelgrabfläche | 6,60 EUR |
| b) doppelttief | 2.450,00 EUR |
| Bei Mehrfachbelegung eines Wahlgrabes für die
Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat | 8,10 EUR |

Der Erwerb von Nutzungsrechten an
Familiengräbern ist nur im Zusammenhang mit einem
Sterbefall möglich.

Sitzung am: 1. Dezember 2014

8. Überlassung einer Grabkammer
bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren
- | | |
|---|--------------|
| a) einfach | 1.400,00 EUR |
| b) doppelt | 2.100,00 EUR |
| Bei Mehrfachbelegung einer Grabkammer für die
Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat | 11,60 EUR |

§ 3

§ 7 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 01.12.2014

Ragg
Bürgermeister